



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 152/17

vom

26. September 2018

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2018 durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Felsch, Prof. Dr. Karczewski, die Richterin Dr. Bußmann und den Richter Dr. Götz

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Mai 2017 wird zurückgewiesen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Frage, inwieweit bei der Invaliditätsbemessung einer Schulterverletzung die Werte der Gliedertaxe herangezogen werden können, auch wenn die Schulter in der Gliedertaxe nicht erwähnt ist, hat der Senat mit Beschluss vom 27. September 2017 (IV ZR 511/15, r+s 2017, 607) geklärt. Damit steht das Berufungsurteil im Einklang.

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis 40.000 €

Mayen

Felsch

Prof. Dr. Karczewski

Dr. Bußmann

Dr. Götz

Vorinstanzen:

LG Bad Kreuznach, Entscheidung vom 23.03.2012 - 104 O 12/11 -
OLG Koblenz, Entscheidung vom 10.05.2017 - 10 U 441/12 -